

Schiedsordnung Finanzordnung Wahlordnung



DIE LINKE.

Schiedsordnung und Finanzordnung der Partei DIE LINKE

Beschluss der Parteitage der WASG und der Linkspartei.PDS am 24. und 25. März 2007 in Dortmund, bestätigt durch Urabstimmungen der WASG und Linkspartei.PDS vom 30. März bis 18. Mai 2007 und durch den Gründungsparteitag der Partei DIE LINKE am 16. Juni 2007 in Berlin.

Wahlordnung der Partei DIE LINKE

Beschluss des Gründungsparteitages der Partei DIE LINKE am 16. Juni 2007 in Berlin.

Inhalt

Schiedsordnung der Partei DIE LINKE 5

- §1 Allgemeines
- §2 Bildung der Schiedskommissionen
- §3 Zuständigkeit der Bundesschiedskommission
- §4 Zuständigkeit der Landesschiedskommissionen
- §5 Schlichtungskommissionen
- §6 Antragsberechtigung und Antragstellung
- §7 Verfahrenseröffnung
- §8 Verfahrensbeteiligte, Beistände
- §9 Vorbereitung der mündlichen Verhandlung
- §10 Durchführung der mündlichen Verhandlung
- §11 Beschlussfassung
- §12 Befangenheit
- §13 Vorläufige Maßnahmen
- §14 Wiederaufnahme
- §15 Rechtsmittel
- §16 Kosten
- §17 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Bundesfinanzordnung der Partei DIE LINKE 13

- §1 Grundsätzliches
 - §2 Beitragsordnung
 - §3 Parteispenden
 - §4 Mandatsträgerbeiträge
 - §5 Eigenfinanzierung und innerparteilicher Finanzausgleich
 - §6 Wahlkampffinanzierung
 - §7 Finanzplanung
 - §8 Nachweisführung und Abrechnung der finanziellen Mittel
 - §9 Finanzregelungen der Landes- und Gebietsverbände
 - §10 Schlussbestimmungen und Übergangsregelungen
- Beitragstabelle der Partei DIE LINKE

- §1 Geltungsbereich
- §2 Wahlgrundsätze
- §3 Ankündigung von Wahlen
- §4 Wahlkommission
- §5 Wahl für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate
- §6 Wahl für gleiche Parteiämter oder Mandate
- §7 Wahlvorschläge
- §8 Stimmenabgabe
- §9 Stimmenauszählung und ungültige Stimmen
- §10 Erforderliche Mehrheiten
- §11 Reihenfolge der Wahl und Verfahren bei Stimmengleichheit
- §12 Weitere Wahlgänge und Stichwahlen
- §13 Annahme der Wahl, Wahlprotokoll und Nachwahlen
- §14 Wahlwiederholung
- §15 Wahlanfechtung

Schiedsordnung der Partei DIE LINKE

Beschluss der Parteitage der WASG und der Linkspartei.PDS am 24. und 25. März 2007 in Dortmund

§ 1 Allgemeines

(1) Die Schiedskommissionen sind Schiedsgerichte im Sinne des Parteiengesetzes. Ihre Aufgaben und Zuständigkeiten ergeben sich aus dem Parteiengesetz, der Bundessatzung und der Schiedsordnung. Die Schiedskommissionen sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Ihre Tätigkeit dient der Wahrung der Rechte des einzelnen Mitglieds, dem Erhalt demokratischer Prinzipien und der satzungsgemäßen Handlungsfähigkeit der Organe der Partei.

(2) Die Mitglieder der Schiedskommissionen üben ihre Tätigkeit unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen aus. Die Organe der Partei sind verpflichtet, die Arbeit der Schiedskommissionen zu unterstützen. Die Mitglieder der Partei dürfen die Tätigkeit der Schiedskommissionen nicht behindern. Als Verfahrensbeteiligte sind sie verpflichtet, an der Sachaufklärung mitzuwirken.

(3) Alle Schiedskommissionen sind an diese Schiedsordnung gebunden.

(4) Das Schiedsverfahren hat grundsätzlich Vorrang vor der Anrufung der ordentlichen Gerichte. Die Verletzung von Verfahrensvorschriften nach dieser Schiedsordnung kann vor den ordentlichen Gerichten nur dann geltend gemacht werden, wenn damit gegen elementare rechtsstaatliche Prinzipien im Sinne von § 37 Abs. 8 der Satzung verstoßen worden ist und die Entscheidung auf der Verletzung dieser Prinzipien beruht.

§ 2 Bildung der Schiedskommissionen

(1) Die Bundesschiedskommission wird in jedem zweiten Kalenderjahr durch den Parteitag in einer Mindeststärke von zehn Mitgliedern gewählt, sie ist gegenüber dem Parteitag berichtspflichtig.

(2) Die Landesschiedskommissionen werden in jedem zweiten Kalenderjahr durch die Landesparteitage in einer Mindeststärke von sechs Mitgliedern gewählt, sie sind gegenüber den Landesparteitagen berichtspflichtig.

(3) Die Mitglieder der Schiedskommissionen dürfen keinem Vorstand der Partei, nicht dem Bundesausschuss und keiner anderen Schiedskommission angehören, in keinem Dienstverhältnis zur Partei stehen und von der Partei keine regelmäßigen Einkünfte beziehen.

(4) Die Mitglieder der Schiedskommission wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine, einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende.

§ 3 Zuständigkeit der Bundesschiedskommission

(1) Die Bundesschiedskommission schlichtet und entscheidet erst- und letztinstanzlich Streitfälle zwischen Landesverbänden oder wenn es sich beim Antragsgegner um ein Organ der Bundespartei handelt.

(2) Die Bundesschiedskommission entscheidet erst- und letztinstanzlich über Widersprüche gegen die Auflösung von Landesverbänden, einzelnen ihrer Organe und Zusammenschlüssen.

(3) Die Bundesschiedskommission entscheidet erst- und letztinstanzlich Wahl- anfechtungen, soweit sie Wahlen durch den Parteitag, den Parteivorstand, den Bundessausschuss und die Bundesvertreterversammlung nach § 35 Bundessatzung oder andere Wahlen auf Bundesebene betreffen.

(4) Die Bundesschiedskommission ist Berufungsinstanz gegen Entscheidungen von Landesschiedskommissionen.

§4 Zuständigkeit der Landesschiedskommissionen

(1) Landesschiedskommissionen schlichten und entscheiden Streitfälle, soweit nicht die Bundesschiedskommission oder eine Schlichtungskommission zuständig ist oder wenn die Schlichtung im Kreisverband gescheitert ist. Zuständig für das Schiedsverfahren ist dabei die Landesschiedskommission des Landesverbandes, zu welchem der Antragsgegner gehört.

(2) Landesschiedskommissionen entscheiden über Widersprüche gegen die Auflösung von Kreisverbänden oder einzelner ihrer Organe.

(3) Landesschiedskommissionen entscheiden über Wahlanfechtungen, soweit sie Wahlen innerhalb des Landesverbandes oder die Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen oder andere Wahlen auf Landes- oder Kreisebene betreffen.

(4) Über Widersprüche gegen die Ablehnung von Mitgliedschaften (§ 2 Absatz 5 Bundessatzung), Widersprüche gegen die Feststellung des Austritts (§ 3 Absatz 3 Bundessatzung), über Ausschlüsse aus der Partei (§ 3 Absatz 4 Bundessatzung) und in anderen Verfahren gegen einzelne Mitglieder entscheidet die Landesschiedskommission des Landesverbandes, zu dem das betroffene Mitglied zum Zeitpunkt der Antragsstellung gehört.

§5 Schlichtungskommissionen

(1) Schlichtungskommissionen schlichten und vermitteln in Konfliktfällen zwischen Mitgliedern, Organen, Gliederungen und Zusammenschlüssen eines Kreisverbandes, jedoch nur außerhalb von Schiedsverfahren. Sie können Organen, Gliederungen und Zusammenschlüssen Empfehlungen geben.

(2) Die Schlichtungskommission wird durch den Kreisparteitag gewählt.

(3) Die Schlichtungskommission wird auf Vorschlag von Organen des Kreisverbandes, auf Vorschlag von Konfliktbeteiligten oder aus eigener Initiative tätig. Sie ist bei der Ausübung ihres Amtes unabhängig und an die Schiedsordnung nicht gebunden.

(4) Die Schlichtungskommission informiert über ihre Tätigkeit den Kreisparteitag- und die Parteiöffentlichkeit, soweit das der Erfüllung ihrer Aufgabe dienlich ist. Die Mitglieder haben jedoch über in Ausübung ihres Amtes erlangte vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren.

§6 Antragsberechtigung und Antragstellung

(1) Schiedskommissionen werden nach Eingang eines schriftlichen Antrages tätig. Der Antrag muss den Streitgegenstand und gegebenenfalls den Antragsgegner bezeichnen, begründet und unterschrieben sein.

(2) Antragsberechtigt sind Mitglieder der Partei, die Gebietsverbände und die innerparteilichen Zusammenschlüsse sowie einzelne Organe der Partei oder ihrer Gebietsverbände.

(3) Soweit es sich nicht um eine Wahlanfechtung handelt, beträgt die Antragsfrist einen Monat.

(4) Bei Wahlanfechtungen richten sich Antragsberechtigung und Antragsfristen nach der Wahlordnung (§ 15).

§7 Verfahrenseröffnung

(1) Nach Eingang des Antrages soll die Schiedskommission innerhalb von sechs Wochen über die Art und Weise seiner Behandlung durch Beschluss entscheiden. Ein Beschluss über die Eröffnung eines Verfahrens kann im Umlaufverfahren gefasst werden.

(2) Erweist sich ein Antrag auf Einleitung eines Schiedsverfahrens als unzulässig oder als offensichtlich unbegründet, ist der Antrag abzuweisen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller unter Angabe der Gründe und mit dem Verweis auf die Rechtsmittel innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung schriftlich mitzuteilen.

(3) Ist die angerufene Schiedskommission nicht zuständig, ist der Antrag an die zuständige Schiedskommission zu verweisen.

(4) Die Entscheidung der Bundesschiedskommission über die Eröffnung der Verfahren ist bindend und unanfechtbar.

§8 Verfahrensbeteiligte, Beistände

(1) Verfahrensbeteiligte sind der Antragsteller und der im Eröffnungsbeschluss festgestellte Antragsgegner. Auf deren Antrag können weitere Beteiligte in das Verfahren hinzugezogen werden. Über den schriftlich einzureichenden Antrag befindet die Schiedskommission. Die Schiedskommission kann von sich aus weitere Verfahrensbeteiligte in das Verfahren einbeziehen, sofern die Verfahrensbeteiligten dem zustimmen oder durch das Verfahren Rechte Dritter berührt werden. Der Hinzuziehungsbeschluss ist allen Verfahrensbeteiligten mitzuteilen.

(2) Sind die Verfahrensbeteiligten Gliederungen, Organe oder Zusammenschlüsse der Partei, können sich diese in der mündlichen Verhandlung durch höchstens zwei Mitglieder vertreten lassen.

(3) Die Verfahrensbeteiligten können sich im Verfahren einer Person als Beistand bedienen.

§ 9 Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

(1) Wird ein Verfahren eröffnet, so ist ein Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen. Die mündliche Verhandlung soll spätestens sechs Wochen nach dem Eröffnungsbeschluss stattfinden.

(2) Die Beteiligten können auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichten.

(3) Die/der Vorsitzende der Schiedskommission bestimmt den Ort und die Zeit der mündlichen Verhandlung.

(4) Die Einladung ergeht schriftlich und muss enthalten: Ort und Zeit der Verhandlung, die Mitglieder der Schiedskommission, eine Belehrung über das Recht, Mitglieder der Schiedskommission abzulehnen.

(5) Die Einladung zur mündlichen Verhandlung muss spätestens zwei Wochen vor dem Verhandlungstermin an die Anschrift der Verfahrensbeteiligten zugestellt sein. Eine Fristverkürzung bedarf der Zustimmung der Verfahrensbeteiligten. Eine Umladung kann mit einer Frist von einer Woche erfolgen.

§ 10 Durchführung der mündlichen Verhandlung

(1) Bleibt einer der Verfahrensbeteiligten unentschuldig einer mündlichen Verhandlung fern, kann die mündliche Verhandlung in seiner Abwesenheit durchgeführt werden. Bleibt einer der Verfahrensbeteiligten der Zweitansetzung einer mündlichen Verhandlung fern, kann die mündliche Verhandlung in Abwesenheit durchgeführt werden.

(2) Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Die Schiedskommission kann auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausschließen. Die Schiedskommission kann ebenso einzelne Besucherinnen und Besucher von der mündlichen Verhandlung ausschließen, wenn deren Anwesenheit die Sachverhaltsfeststellung beeinträchtigen könnte oder wenn diese Besucherinnen und Besucher die Verhandlung stören.

(3) Das Rederecht erteilt ausschließlich die oder der amtierende Vorsitzende. Über den Gang der mündlichen Verhandlung wird ein Protokoll gefertigt. Die Aufzeichnung des Protokolls auf Tonträger ist zulässig. Im Übrigen sind elektronische Aufzeichnungen der mündlichen Verhandlung nur mit Genehmigung der Schiedskommission zulässig.

(4) Die Schiedskommission kann weitere Personen zur Sachverhaltsklärung in der mündlichen Verhandlung hinzuziehen, schriftliche Erklärungen verlangen, den Verfahrensbeteiligten bzw. Organen der Partei aufgeben, Urkunden vorzulegen.

(5) Den Abschluss der mündlichen Verhandlung bilden die Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten. Das letzte Wort hat der Antragsgegner. Bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung können Anträge geändert oder zurückgenommen werden. Die Schiedskommission hat auf eine sachdienliche Antragstellung hinzuwirken.

(6) Die Schiedskommission entscheidet nach Abschluss der mündlichen Verhandlung in geschlossener Sitzung. Außer den Mitgliedern darf lediglich die Protokoll-

führerin bzw. der Protokollführer der Schiedskommission dieser Beratung und Beschlussfassung beiwohnen.

(7) Der Schiedsspruch darf sich nur auf das dem Schiedsverfahren zu Grunde liegende Material und die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung gründen. Er darf nicht über das Antragsbegehren hinausgehen.

(8) Der Schiedsspruch wird nach Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung verkündet. Schiedssprüche sind mit einer Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Beschluss und Begründung sollen innerhalb von zwei Wochen schriftlich abgefasst und unverzüglich den Verfahrensbeteiligten zugestellt werden.

(9) Die Verhandlung und der Abschluss des Schiedsverfahrens können auf die folgende Sitzung der Schiedskommission vertagt werden.

(10) Bis zum endgültigen Abschluss des Schiedsverfahrens dürfen die Mitglieder der Schiedskommission sich außerhalb der Schiedskommission nur zum formellen Verfahrensstand äußern.

§ 11 Beschlussfassung

(1) Die Bundesschiedskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend und nicht befangen sind.

(2) Landesschiedskommissionen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und nicht befangen sind.

(3) Bei Beschlussunfähigkeit ist die Verhandlung zu vertagen.

(4) Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden und nicht befangenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(5) Beschlüsse sind von der/dem amtierenden Vorsitzenden zu unterschreiben.

(6) Beschlüsse werden nach Ablauf der Rechtsmittelfrist wirksam, es sei denn, die sofortige Wirksamkeit wird angeordnet.

§ 12 Befangenheit

(1) Mitglieder einer Schiedskommission können sich selbst für befangen erklären und ihre Mitwirkung in einem Verfahren ablehnen.

(2) Die Verfahrensbeteiligten können beantragen, einzelne Mitglieder der Schiedskommission von der Mitwirkung am Verfahren wegen Befangenheit auszuschließen. Der Antrag ist unverzüglich vorzubringen, nachdem den Verfahrensbeteiligten der Umstand bekannt geworden ist, der die Besorgnis der Befangenheit begründen könnte. Eine Ablehnung ist ausgeschlossen, wenn der/die Beteiligte in Kenntnis des Ablehnungsgrundes sich auf die Verfahrensverhandlungen eingelassen oder Anträge gestellt hat.

(3) Über ein Ablehnungsgesuch entscheiden die anderen Mitglieder in Abwesenheit des betroffenen Mitgliedes mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung über den Antrag auf Befangenheit ist nicht anfechtbar.

§ 13 Vorläufige Maßnahmen

(1) Die Schiedskommissionen können auf Antrag bei Dringlichkeit im schriftlichen Verfahren durch Beschluss vorläufige Maßnahmen zur Sicherung von Mitglieder-rechten oder zur vorübergehenden Gewährleistung der Handlungsfähigkeit der Organe der Partei treffen.

(2) Der Beschluss ist innerhalb von acht Wochen in einem ordentlichen Verfahren zu bestätigen oder er tritt außer Kraft.

§ 14 Wiederaufnahme

(1) Schiedskommissionen können die Verhandlung eines abgeschlossenen Verfahrens auf Antrag eines vormaligen Verfahrensbeteiligten wieder aufnehmen, wenn Tatsachen vorgebracht werden, die ihnen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht bekannt waren und die geeignet scheinen, möglicherweise einen anderen Schiedsspruch zu begründen. Verfahren, die ohne Beschlussfassung durch Rücknahme des Antrages beendet worden waren, können nicht wieder aufgenommen werden.

(2) Wird das Wiederaufnahmeverfahren eröffnet, gelten die Regeln des ordentlichen Schiedsverfahrens einschließlich der Rechtsmittel.

§ 15 Rechtsmittel

(1) Berufungen oder andere Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Landesschiedskommissionen sind bei der Bundesschiedskommission einzulegen.

(2) Die Berufung gegen die Entscheidung einer Landesschiedskommission muss innerhalb von einem Monat nach Zustellung der anzufechtenden Entscheidung schriftlich eingereicht und begründet werden.

(3) Die Landesschiedskommission gibt auf Mitteilung über den Eingang der Berufung die Verfahrensunterlagen unverzüglich an die Bundesschiedskommission ab.

(4) Gegen eine Abweisung eines Antrages auf Eröffnung eines Schiedsverfahrens durch eine Landesschiedskommission kann bei der Bundesschiedskommission binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist zu begründen. Über die Beschwerde kann von der Bundesschiedskommission ohne mündliche Verhandlung entschieden werden. Wird einer solchen Beschwerde stattgegeben, ist das Verfahren zu eröffnen und zur Verhandlung an die zuständige Schiedskommission zu verweisen.

(5) Bei einer erstinstanzlichen Abweisung eines Antrages durch die Bundesschiedskommission kann der/die Antragsteller/in innerhalb von einem Monat mit einer erweiterten Begründung Widerspruch einlegen und eine mündliche Verhandlung über die Verfahrenseröffnung beantragen.

§ 16 Kosten

(1) Verfahren vor der Schiedskommission sind kostenfrei.

(2) Die materiellen und finanziellen Mittel für die Tätigkeit der Landesschieds-

kommissionen sind von den jeweiligen Landesverbänden der Partei in den Finanzplänen vorzuhalten und bei Bedarf bereitzustellen. Für die Bundesschiedskommission verfährt entsprechend die Gesamtpartei.

(3) Den Verfahrensbeteiligten werden anfallende Kosten nicht ersetzt. Auf Antrag können Beteiligten Fahrtkosten erstattet werden.

§ 17 Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Schiedsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

(2) Vor diesem Zeitpunkt eröffnete Schiedsverfahren in der Linkspartei.PDS und in der WASG werden nach den Vorschriften dieser Schiedsordnung zu Ende geführt.

(3) Die Akten der Schiedskommissionen sind entsprechend dem Aktenplan gesondert und vertraulich aufzubewahren.

Bundesfinanzordnung der Partei DIE LINKE

Beschluss der Parteitage der WASG und der Linkspartei.PDS am 24. und 25. März 2007 in Dortmund

§ 1 Grundsätzliches

(1) Grundlagen für die Finanzarbeit der Partei sind die Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere das Parteiengesetz, das Bürgerliche Gesetzbuch und das Handelsgesetzbuch, sowie die Bundessatzung und die Beschlüsse der Parteitage und der Vorstände der Partei.

(2) Die Partei finanziert sich aus den im Parteiengesetz festgelegten Einnahmequellen. Sie verwendet ihre Mittel für Aufgaben, die politische Parteien nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz zu erfüllen haben. Finanzielle Mittel der Partei dürfen nur für Maßnahmen und Aktivitäten eingesetzt werden, die die Partei selbst durchführt oder an denen sie mit eigenständigen politischen Aktivitäten beteiligt ist.

(3) Die Vorstände der Partei sind für die Einhaltung der Gesetze und die Durchführung der Beschlüsse auf dem Gebiet der Finanzen sowie für die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel verantwortlich. Dabei tragen die Schatzmeisterinnen und Schatzmeister aller Gliederungsebenen besondere Verantwortung für die Finanzen und das Vermögen der Partei. Bei Beschlüssen von Vorständen, deren finanzielle Konsequenzen nicht absehbar oder auf Grund der aktuellen Finanzlage nicht vertretbar sind, haben die Schatzmeisterinnen und Schatzmeister auf den entsprechenden Gliederungsebenen Vetorecht.

(4) Der Parteivorstand, die Landesvorstände und die Vorstände der den Landesverbänden nachgeordneten Gebietsverbände¹ sind verpflichtet, jährlich Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben und über das Vermögen der Partei zu legen. Die nach dem Parteiengesetz zu erarbeitenden Rechenschaftsberichte sind vom Vorstand der jeweiligen Gliederungsebene zu bestätigen.

§ 2 Beitragsordnung

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind die Haupteinnahmequelle der Partei. Ihre ordnungsgemäße und vollständige Kassierung ist wesentliche Voraussetzung für die Finanzierung der politischen Arbeit der Partei.

(2) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung seines Mitgliedsbeitrages auf der Grundlage der gültigen Beitragstabelle verpflichtet. Für Mitglieder ohne oder mit geringfügigem Einkommen beträgt der monatliche Mindestbeitrag 1,50 Euro. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn des Zahlungszeitraumes fällig. In begründeten Härtefällen kann ein Mitglied mit Zustimmung des zuständigen Gebietsvorstandes bis zu einem Jahr von der Beitragszahlung befreit werden.

(3) Jedes Mitglied entrichtet zusätzlich zu seinem Mitgliedsbeitrag einen Beitrag für die Partei der Europäischen Linken (EL). Die Höhe dieses Beitrages wird vom

Mitglied selbständig festgelegt und beträgt mindestens 0,50 Euro je Monat. Mitglieder mit einem monatlichen Nettoeinkommen bis 700 Euro sind von der Zahlung des EL-Beitrages befreit. Der Mitgliedsbeitrag für die EL wird als Jahresbeitrag erhoben. Die Durchführung der Beitragskassierung wird von der Bundesschatzmeisterin bzw. dem Bundesschatzmeister im Zusammenwirken mit den Landesschatzmeisterinnen und Landesschatzmeistern organisiert.

(4) Der Mitgliedsbeitrag und der EL-Beitrag werden in Verantwortung der Landesvorstände bzw. vom Parteivorstand vornehmlich durch Banklastschrift vom Konto des Mitglieds eingezogen.

(5) In regelmäßigen Abständen – insbesondere vor Wahlen – ist von den zuständigen Vorständen die Erfüllung der Beitragspflicht zu kontrollieren.

§ 3 Parteispenden

(1) Spenden sind Zuwendungen an die Partei, die von den Spenderinnen und Spendern nach dem Prinzip der Freiwilligkeit geleistet werden. Das projektbezogene Einwerben von Parteispenden gehört zu den politischen Aufgaben der Vorstände.

(2) Für die Entgegennahme, Erfassung und Veröffentlichung von Parteispenden gelten die Bestimmungen des Parteiengesetzes. Entgegengenommene Spenden sind unverzüglich in die Kasse des jeweiligen Vorstandes einzuzahlen. Parteispenden dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Nach dem Parteiengesetz unzulässige Spenden sind unverzüglich über die Bundesschatzmeisterin bzw. den Bundesschatzmeister an die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

(3) Zur Annahme und Vereinnahmung von Parteispenden sind der Parteivorstand, die Landesvorstände und die Vorstände der nachgeordneten Gebietsverbände berechtigt. Jeder Gliederungsebene stehen die bei ihr eingegangenen Spenden ungeteilt zu.

§ 4 Mandatsträgerbeiträge

(1) Mitglieder von Parlaments- und Kommunalvertretungen mit dem Mandat der Partei DIE LINKE sowie Parteimitglieder, die öffentliche Wahlämter innehaben bzw. die in Wahrnehmung öffentlicher Wahlämter und Mandate als Mitglieder von Aufsichts-, Verwaltungs- und Beiräten Bezüge erhalten, leisten auf der jeweiligen Gliederungsebene der Partei neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen regelmäßig Sonderbeiträge in Form von Mandatsträgerbeiträgen. Abgeordnete des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments entrichten ihren Mandatsträgerbeitrag an den Parteivorstand.

(2) Die Höhe des Mandatsträgerbeitrages wird auf der jeweiligen Ebene auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen den Vorständen der Partei und den Mandatsträgerinnen und den Mandatsträgern festgelegt.

(3) Die Mandatsträgerbeiträge verbleiben grundsätzlich auf der Gliederungsebene, auf der sie eingenommen werden.

§ 5 Eigenfinanzierung und innerparteilicher Finanzausgleich

(1) Zur Finanzierung ihrer politischen Arbeit wendet die Partei das Prinzip der Eigenfinanzierung an. Das heißt: Die laufenden Ausgaben sind durch die auf der jeweiligen Gliederungsebene zur Verfügung stehenden Einnahmen zu decken. Grundsätzlich verbleiben die eigenen Einnahmen, insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Mandatsträgerbeiträgen, in den Landesverbänden.

(2) Der Parteivorstand finanziert seine politische Arbeit sowie zentrale Ausgaben, die der politischen Handlungsfähigkeit der Gesamtpartei dienen, hauptsächlich aus zentralen staatlichen Mitteln.

(3) Landesverbände, die ihre notwendigen Ausgaben zur Erfüllung ihrer politischen Aufgaben und zur Finanzierung von Organisations- und Personalstrukturen nicht aus eigenen Mitteln decken können, erhalten insbesondere aus staatlichen Mitteln finanzielle Zuschüsse. Deren Höhe wird jährlich im Rahmen der Finanzplanung durch den Bundesfinanzrat festgelegt. Dieser erarbeitet dazu weitere Regelungen, bei denen der weitere Aufbau der Partei in den alten Bundesländern besonders zu berücksichtigen ist.

(4) Die Landesverbände beschließen in eigener Verantwortung Regelungen zum Finanzausgleich innerhalb der Landesverbände, die die Arbeitsfähigkeit des Landesvorstandes und seiner Geschäftsstelle sowie der nachgeordneten Gebietsverbände entsprechend der festgelegten Organisationsstruktur ermöglichen.

§ 6 Wahlkampffinanzierung

(1) Aus den jährlichen staatlichen Mitteln für die Landesverbände und den Parteivorstand auf der Basis der Wählerstimmen wird ein gemeinsamer Wahlkampffonds beim Parteivorstand gebildet. Dieser dient dazu, die Wahlkämpfe der Partei zu Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen unabhängig vom Zeitpunkt der Wahlen und der bis dahin vom jeweiligen Landesverband angesammelten Mittel finanzieren zu können.

(2) Die Höhe der Zuführungen zum gemeinsamen Wahlkampffonds wird unter Beachtung des notwendigen Finanzbedarfs für die bevorstehenden Wahlkämpfe mit der jährlichen Finanzplanung der Landesverbände und des Parteivorstandes bestimmt. Zinserträge aus den angesammelten Mitteln werden dem Wahlkampffonds zugeführt.

(3) Über die Bereitstellung von Mitteln aus dem gemeinsamen Wahlkampffonds beschließt der Parteivorstand auf der Grundlage von Anträgen der Landesverbände. Die Beschlussfassung bedarf der Zustimmung des Bundesfinanzrates. Die Landesverbände haben grundsätzlich mindestens Anspruch auf die Bereitstellung von Mitteln aus dem Wahlkampffonds im Rahmen der geleisteten Einzahlungen.

§ 7 Finanzplanung

(1) Auf jeder Gliederungsebene der Partei sind jährlich in Verantwortung der Schatzmeisterinnen und Schatzmeister ausbilanzierte Haushaltspläne zu erarbeiten und von den Vorständen zu beschließen. Die Finanzpläne der Landesverbände

und des Parteivorstandes sind im Bundesfinanzrat zu beraten. Der Jahresfinanzplan des Parteivorstandes ist vom Bundesausschuss zu bestätigen. Die Schatzmeisterinnen und Schatzmeister sind dafür verantwortlich, die Einhaltung der beschlossenen Finanzpläne zu kontrollieren.

(2) Vor Beschlussfassungen der Vorstände zu politischen Aufgaben sind die finanziellen Konsequenzen in Abstimmung mit der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister zu prüfen und zu klären. Auf jeder Gliederungsebene beschließen die Vorstände, wer Ausgaben in welcher Höhe bestätigen darf. Zu Auftragserteilungen und Vertragsabschlüssen, die zu dauerhaften und regelmäßig wiederkehrenden Zahlungsverpflichtungen (Dauerschuldverhältnissen) führen, sind ausschließlich der Parteivorstand und die Landesvorstände berechtigt.

§ 8 Nachweisführung und Abrechnung der finanziellen Mittel

(1) Im Parteivorstand, in den Landesvorständen und in den Vorständen der nachgeordneten Gebietsverbände besteht die Pflicht zur Buchführung nach den Bestimmungen des Parteiengesetzes.

(2) Zur Eröffnung und Führung von Bankkonten unter dem Namen Partei DIE LINKE sind der Parteivorstand, die Landesvorstände und mit Zustimmung der Landesvorstände die Vorstände der nachgeordneten Gebietsverbände berechtigt. Vertretungs- und zeichnungsberechtigt für die Konten sind grundsätzlich jeweils die/der Vorsitzende und die/der Finanzverantwortliche. Im Bankzahlungsverkehr haben immer zwei Zeichnungsberechtigte gemeinsam zu unterzeichnen. Zur Regelung des baren Zahlungsverkehrs erlassen die Vorstände unter Beachtung der Festlegung eines Kassenlimits eigene Kassenordnungen.

(3) Entsprechend den Festlegungen im Parteiengesetz ist auf allen Gliederungsebenen der Nachweis über die Zuwendungen an die Partei (Mitgliedsbeiträge, Spenden und Mandatsträgerbeiträge) und die Zuwenderinnen und Zuwender mit Namen, Vornamen und Anschrift zu führen. Zur Ausstellung von Zuwendungsbescheinigungen sind die Bundesschatzmeisterin bzw. der Bundesschatzmeister, die Landesschatzmeisterinnen und Landesschatzmeister und in deren Auftrag die Finanzverantwortlichen der nachgeordneten Gebietsverbände berechtigt.

(4) Die Landesverbände legen jeweils bis zum 30. des Folgemonats ihre Quartalsfinanzabrechnungen (Einnahmen- und Ausgabenrechnung und Vermögensbilanz) dem Parteivorstand vor. Den Rechenschaftsbericht für das abgelaufene Kalenderjahr reichen die Landesverbände bis zum 31. März an den Parteivorstand ein. Die Gebietsverbände legen ihre Rechenschaftsberichte den Landesverbänden jährlich spätestens bis zum 28. Februar vor. Die Bundesschatzmeisterin bzw. der Bundesschatzmeister sorgt für die fristgerechte Einreichung des testierten Rechenschaftsberichtes der Gesamtpartei an die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Deutschen Bundestages.

§ 9 Finanzregelungen der Landes- und Gebietsverbände

Auf der Grundlage der Bundessatzung und der Bundesfinanzordnung beschließen die Landes- und Gebietsvorstände eigene Finanzordnungen bzw. ergänzende Regelungen.

§ 10 Schlussbestimmungen und Übergangsregelungen

- (1) Diese Bundesfinanzordnung tritt mit der Bildung der Partei DIE LINKE in Kraft.
- (2) Für Mitglieder, die der Linkspartei.PDS oder der WASG bereits vor dem 15. Juni 2007 angehört haben, gelten die bisherigen Beitragssätze bis zum 1. Parteitag 2008.
- (3) Die Vorstände aller Gliederungsebenen beschließen in eigener Verantwortung die Zusammenführung und Anpassung ihrer Haushaltspläne für 2007.
- (4) In Übereinstimmung mit dem Bundesfinanzrat gibt die Bundesschatzmeisterin bzw. der Bundesschatzmeister für die Partei eine Buchhaltungsrichtlinie mit einheitlichem Kontenrahmen heraus und trifft Festlegungen zur Erarbeitung des Jahresfinanzabschlusses der Partei. Für die Rechenschaftslegung der Partei für das Kalenderjahr 2007 werden durch die Bundesschatzmeisterin bzw. den Bundesschatzmeister gesonderte Festlegungen getroffen.

Beitragstabelle der Partei DIE LINKE

Die Beitragstabelle ist Bestandteil der Bundesfinanzordnung. Sie ist der Orientierungsrahmen für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages. Jedes Mitglied stuft sich im Rahmen der Tabelle ohne Nachweispflicht selbst ein und legt seinen Mitgliedsbeitrag selbst fest. Je unterhaltsberechtigtes Familienmitglied kann eine Beitragsstufe niedriger gewählt werden. Weitere gesetzliche Unterhaltspflichten mindern das Nettoeinkommen um den jeweiligen Unterhaltsbetrag. Der so festgelegte Mitgliedsbeitrag gilt als satzungsgemäß. Der für die jeweilige Einkommensspanne angegebene Betrag des Mitgliedsbeitrages gilt jeweils als Mindestanforderung für die Entrichtung des Beitrages.

Monatliches Nettoeinkommen		Monatlicher Mitgliedsbeitrag (Mindestanforderung)
unter 400 €		1,50 €
über 400 €	bis 500 €	3 €
über 500 €	bis 600 €	5 €
über 600 €	bis 700 €	7 €
über 700 €	bis 800 €	9 €
über 800 €	bis 900 €	12 €
über 900 €	bis 1000 €	15 €
über 1000 €	bis 1100 €	20 €
über 1100 €	bis 1300 €	25 €
über 1300 €	bis 1500 €	35 €
über 1500 €	bis 1700 €	45 €
über 1700 €	bis 1900 €	55 €
über 1900 €	bis 2100 €	65 €
über 2100 €	bis 2300 €	75 €
über 2300 €	bis 2500 €	85 €
über 2500 €		4 Prozent des Nettoeinkommens

Wahlordnung der Partei DIE LINKE

Beschluss des Gründungsparteitages am 16. Juni 2007 in Berlin

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen innerhalb der Partei.
- (2) Sie gilt, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen der Wahlgesetze, auch für Versammlungen zur Aufstellung von Wahlbewerberinnen und -bewerbern für öffentliche Wahlen.

§ 2 Wahlgrundsätze

- (1) Es gilt allgemein der Grundsatz der freien, gleichen und geheimen Wahl.
- (2) Wahlen, die weder die Besetzung von Organen der Partei oder ihrer Gebietsverbände, noch mittelbar (Wahl von Vertreterinnen und Vertretern) oder unmittelbar die Aufstellung von Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerbern betreffen, können offen durchgeführt werden, wenn keine wahlberechtigte Versammlungsteilnehmerin und kein wahlberechtigter Versammlungsteilnehmer dem widerspricht.
- (3) Eine Versammlung kann im Rahmen des Grundsatzes nach Absatz 1 und im Rahmen der Bundessatzung ergänzende oder abweichende Bestimmungen zu den §§ 5 bis 12 treffen. Ein entsprechender Versammlungsbeschluss kann jedoch niemals rückwirkend auf eine bereits stattgefundene Wahlhandlung angewendet werden.
- (4) Nach Versammlungsbeschluss sind auch elektronische Wahlen zulässig, soweit diese das Wahlgeheimnis, den Datenschutz und die Manipulationsicherheit gewährleisten. Die Bestimmungen dieser Wahlordnung sind dabei sinngemäß anzuwenden.

§ 3 Ankündigung von Wahlen

- (1) Wahlen können nur stattfinden, wenn sie angekündigt sind. Sie sind in der Einladung anzukündigen, wenn Neu- oder Nachwahlen satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder wenn ein zulässiger Antrag auf die Durchführung von Neu- oder Nachwahlen bzw. ein zulässiger Abwahantrag vorliegt.
- (2) Die Ankündigung einer Wahl muss den Versammlungsmitgliedern spätestens eine Woche vor der Wahl zugehen.
- (3) Soweit die Wahlen nicht satzungsgemäß vorgeschrieben sind, bleibt es der Versammlung unbenommen, angekündigte Wahlen ganz oder teilweise von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 4 Wahlkommission

- (1) Zur Durchführung einer oder mehrerer Wahlen bestimmt die Versammlung in offener Abstimmung eine Wahlkommission, welche aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin

oder einen Wahlleiter bestimmt, sofern diese oder dieser nicht bereits durch die Versammlung bestimmt wurde.

(2) Die Wahlkommission leitet die Wahlhandlung und stellt das Wahlergebnis fest.

(3) Die Mitglieder der Wahlkommission müssen der Versammlung nicht angehören. Die Wahlkommission kann bei Bedarf weitere Wahlhelferinnen und Wahlhelfer hinzuziehen.

(4) Wer selbst für ein zu wählendes Parteiamt oder Mandat kandidiert, kann nicht der Wahlkommission angehören. Nimmt ein Mitglied der Wahlkommission eine Kandidatur an, scheidet es unmittelbar aus der Wahlkommission aus.

§ 5 Wahl für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate

(1) Wahlen für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate finden in jeweils gesonderten Wahlgängen statt, die nach Maßgabe eines Versammlungsbeschlusses nacheinander oder parallel stattfinden können.

(2) Bei parallel stattfindenden Wahlgängen ist eine gleichzeitige Wahlbewerbung auch dann möglich, wenn die gleichzeitige Annahme der zu wählenden Parteiämter und Mandate ausgeschlossen ist.

(3) Bei der Aufstellung der einzelnen Listenplätze von Wahlvorschlagslisten für öffentliche Wahlen ist analog zu verfahren. (Ausnahme: siehe § 6 Absatz 4)

§ 6 Wahl für gleiche Parteiämter oder Mandate

(1) Wahlen für mehrere gleiche Parteiämter oder Mandate werden in der Regel in zwei aufeinander folgenden Wahlgängen durchgeführt. Dabei werden im ersten Wahlgang die gemäß den Vorgaben zur Geschlechterquotierung (Bundessatzung § 10 Absatz 4) den Frauen vorbehaltenen Parteiämter oder Mandate besetzt. Im zweiten Wahlgang werden die danach verbleibenden Parteiämter oder Mandate besetzt.

(2) Beide Wahlgänge können parallel stattfinden, wenn nicht mehr Frauen vorgeschlagen werden als gemäß den Vorgaben zur Geschlechterquotierung insgesamt mindestens gewählt werden sollen oder wenn alle (weiblichen) Bewerberinnen bereits vorab auf die Teilnahme am zweiten Wahlgang verzichten. Die Teilung in zwei Wahlgänge entfällt, wenn nicht mehr Männer vorgeschlagen werden, als gemäß den Vorgaben zur Geschlechterquotierung insgesamt höchstens gewählt werden können.

(3) Zusätzliche Wahlgänge, zum Beispiel zur Berücksichtigung von Gebietsverbänden oder zur Sicherung besonderer Quoten, sind nach Versammlungsbeschluss zulässig. Die Absätze 1 und 2 sind dabei sinngemäß anzuwenden.

(4) Bei der Aufstellung von Wahlvorschlagslisten für öffentliche Wahlen können nach einem entsprechenden Versammlungsbeschluss mehrere aufeinander folgende Listenplätze wie gleiche Mandate behandelt werden. Dabei werden in dem gemäß der Geschlechterquotierung den Frauen vorbehaltenen ersten Wahlgang die ungeraden, im zweiten Wahlgang die geraden Listenplätze, jeweils in der Reihenfolge der erreichten Ja-Stimmen-Zahlen, besetzt. (Bundessatzung § 10 Absatz 5)

§ 7 Wahlvorschläge

(1) Jedes Parteimitglied kann Wahlvorschläge unterbreiten oder sich selbst bewerben. Für weitere Wahlgänge nach § 12 können nur wahlberechtigte Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer Wahlvorschläge unterbreiten.

(2) Wahlvorschläge müssen schriftlich eingereicht werden. Das schriftliche Einverständnis der Vorgeschlagenen muss vorliegen.

(3) Wenn eine vorgeschlagene Person in der Wahlversammlung selbst anwesend ist, kann sowohl der Wahlvorschlag, als auch die Zustimmung der Bewerberin bzw. des Bewerbers durch Zuruf erfolgen. Auf Zuruf können jedoch nur wahlberechtigte Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer Wahlvorschläge unterbreiten.

(4) Wahlvorschläge sind bis zum Abschluss der Bewerberinnen- und Bewerberliste für den entsprechenden Wahlgang zulässig.

(5) Alle vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber erhalten eine angemessene Redezeit zu ihrer Vorstellung. Über die angemessene Zeit und über Möglichkeit und Umfang von Fragen an Bewerberinnen und Bewerber und Stellungnahmen zu Bewerberinnen und Bewerbern ist durch Versammlungsbeschluss zu entscheiden. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber für gleiche Parteiämter oder Mandate gleich zu behandeln.

§ 8 Stimmenabgabe

(1) Stimmzettel in einem Wahlgang müssen in Form und Farbe einheitlich sein.

(2) In jedem Wahlgang sind alle Bewerberinnen und Bewerber in alphabetischer Reihenfolge auf einen einheitlichen Stimmzettel aufzunehmen.

(3) Jede und jeder Wahlberechtigte hat das Recht, hinter dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers mit Ja, mit Nein oder mit Enthaltung zu stimmen. Fehlt eine Kennzeichnung, ist dies eine Enthaltung.

(4) Die Zahl der zulässigen Ja-Stimmen in einem Wahlgang ist auf die Zahl der zu besetzenden Parteiämter oder Mandate begrenzt. Abweichungen davon nach unten sind zum besonderen Minderheitenschutz nach entsprechendem Versammlungsbeschluss zulässig. Die zulässige Zahl der Ja-Stimmen muss bei der Stimmabgabe nicht ausgeschöpft werden.

(5) Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber in einem Wahlgang größer als die Zahl der zu besetzenden Parteiämter oder Mandate kann nach entsprechendem Versammlungsbeschluss die Möglichkeit von Nein-Stimmen entfallen. Die Möglichkeit von Nein-Stimmen entfällt generell, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber mindestens doppelt so groß ist, wie die Zahl der zu besetzenden Parteiämter oder Mandate.

§ 9 Stimmenauszählung und ungültige Stimmen

(1) Die Stimmenauszählung durch die Wahlkommission ist parteiöffentlich. Die ordnungsgemäße Auszählung darf durch die Öffentlichkeit nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die Wahlkommission hat Stimmzettel für ungültig zu erklären, wenn auf ihnen der Wille der oder des Wählenden nicht gemäß dieser Wahlordnung erkennbar ist, wenn auf ihnen mehr Ja-Stimmen als zulässig abgegeben wurden oder wenn sie das Prinzip der geheimen Wahl verletzen.

§ 10 Erforderliche Mehrheiten

(1) Gewählt sind in einem Wahlgang diejenigen, bei denen die Zahl der gültigen Ja-Stimmen größer ist, als die zusammengefasste Zahl der gültigen Nein-Stimmen und der gültigen Enthaltungen (absolute Mehrheit). Durch Satzung oder durch Versammlungsbeschluss kann für bestimmte Ämter auch ein höheres Quorum bestimmt werden.

(2) Bei Delegiertenwahlen oder – nach einem entsprechenden Versammlungsbeschluss – auch bei anderen Wahlen ist es ausreichend, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen größer ist als die Zahl der gültigen Nein-Stimmen (einfache Mehrheit). In Wahlgängen ohne die Möglichkeit von Nein-Stimmen haben die Bewerberinnen bzw. Bewerber die einfache Mehrheit erreicht, wenn sie auf mindestens einem Viertel der gültigen Stimmzettel gewählt wurden. Durch Versammlungsbeschluss kann ein anderes Mindestquorum bestimmt werden.

§ 11 Reihenfolge der Wahl und Verfahren bei Stimmgleichheit

(1) Haben in einem Wahlgang mehr Bewerberinnen oder Bewerber die jeweils erforderliche Mehrheit erreicht, als überhaupt Parteiämter oder Mandate zu besetzen waren, sind die Bewerberinnen und Bewerber mit den höchsten Ja-Stimmen-Zahlen gewählt.

(2) Bei Delegiertenwahlen sind alle weiteren Bewerberinnen und Bewerber mit der erforderlichen Mehrheit in der Reihenfolge ihrer Ja-Stimmen-Zahl als Ersatzdelegierte gewählt, soweit nicht zur Wahl der Ersatzdelegierten gesonderte Wahlgänge stattfinden.

(3) Entfällt auf mehrere Bewerberinnen bzw. Bewerber die gleiche Stimmenzahl, entscheidet eine Stichwahl.

(4) Bei den Wahlen der weiteren Mitglieder des Parteivorstandes oder eines Landesvorstandes sind die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge ihrer Ja-Stimmen-Zahlen gewählt, soweit sie sowohl die erforderliche Mehrheit nach § 10 dieser Ordnung erhalten haben, als auch der Bedingung nach § 32 Absatz 4 der Bundessatzung (Höchstzahl von Mandatsträgerinnen und -trägern der Europa-, Bundes- oder Landesebene im Parteivorstand und in den Landesvorständen) genügen. Die Bedingung nach § 32 Absatz 4 der Bundessatzung ist bereits im ersten Wahlgang (nach § 6 Absatz 1 Satz 2) anteilig zu berücksichtigen.

§ 12 Weitere Wahlgänge und Stichwahlen

(1) Bleiben nach einem Wahlgang Parteiämter oder Mandate unbesetzt, kann durch Versammlungsbeschluss entweder

- die Wahl vertagt oder

- ein weiterer Wahlgang (nach den §§ 5 bis 11) aufgerufen oder
- eine Stichwahl herbeigeführt werden.

(2) In einer Stichwahl stehen diejenigen noch nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl, die in den zuvor stattgefundenen Wahlgängen die meisten Ja-Stimmen erhalten haben, soweit sie ihre Wahlbewerbung nicht zurückziehen. Neue Bewerbungen sind unzulässig. Dabei stehen höchstens doppelt so viele Bewerberinnen bzw. Bewerber zur Wahl, wie noch Parteiämter bzw. Mandate zu besetzen sind, bei Stimmengleichheit der letzten Bewerberinnen bzw. Bewerber ausnahmsweise auch mehr. In der Stichwahl entfällt die Möglichkeit von Nein-Stimmen, gewählt sind die Bewerberinnen bzw. Bewerber mit den meisten Ja-Stimmen.

(3) Bei den Wahlen der weiteren Mitglieder des Parteivorstandes oder eines Landesvorstandes können an einer Stichwahl mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber, die keine Mandatsträgerinnen und -träger der Europa-, Bundes- oder Landesebene sind, teilnehmen, wie gemäß § 32 Absatz 4 der Bundessatzung mindestens noch gewählt werden müssen. Die zulässige Zahl von Mandatsträgerinnen und -trägern verringert sich gegebenenfalls entsprechend. Die Bewerberinnen und Bewerber sind in der Reihenfolge ihrer Ja-Stimmen-Zahlen gewählt, soweit sie der Bedingung nach § 32 Absatz 4 der Bundessatzung (Höchstzahl von Mandatsträgerinnen und -trägern der Europa-, Bundes- oder Landesebene im Parteivorstand und in den Landesvorständen) genügen.

§ 13 Annahme der Wahl, Wahlprotokoll und Nachwahlen

(1) Eine Wahl gilt als angenommen, wenn die oder der Gewählte dem nicht unmittelbar nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses widerspricht.

(2) Jede Wahl ist zu protokollieren. Das Protokoll muss alle ergänzenden Versammlungsbeschlüsse zu dieser Wahlordnung und alle Wahlergebnisse enthalten. Es ist durch die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter und zwei weitere Mitglieder der Wahlkommission zu unterzeichnen. Die Wahlunterlagen (Wahlprotokoll, Stimmzettel, Zählzettel, Wahllisten usw.) sind für die Dauer der Wahlperiode der Gewählten aufzubewahren.

(3) Vakante Parteiämter sind durch Nachwahlen zu besetzen.

(4) Vakante Delegiertenmandate sind nur dann durch Nachwahlen zu besetzen, wenn unter Beachtung der Vorgaben zur Geschlechterquotierung (Bundessatzung § 10 Absatz 4) keine gewählten Ersatzdelegierten mehr zur Verfügung stehen.

§ 14 Wahlwiederholung

(1) Wird während der Wahlhandlung oder während der Stimmenauszählung ein Wahlfehler festgestellt, der relevanten Einfluss auf das Wahlergebnis haben kann, hat die Wahlkommission die Wahlhandlung bzw. die Stimmenauszählung sofort abzubrechen und die Wiederholung der Wahlhandlung zu veranlassen. Der Grund für die Wahlwiederholung ist im Wahlprotokoll festzuhalten.

(2) Im Übrigen kann eine Wahlwiederholung nur infolge einer Wahlanfechtung stattfinden.

§ 15 Wahlanfechtung

(1) Wahlen können bei der zuständigen Schiedskommission angefochten werden, wenn die Verletzung von Bestimmungen dieser Wahlordnung, der Parteisatzung, des Parteiengesetzes, der Wahlgesetze oder des Verfassungsrechts behauptet wird und eine solche Rechtsverletzung zumindest möglich erscheint.

(2) Wahlanfechtungen haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Anfechtungsberechtigt sind:

a) der Parteivorstand und die zuständigen Landes- und Kreisvorstände

b) wahlberechtigte Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

c) unterlegene Wahlbewerberinnen und -bewerber.

(4) Eine Wahlanfechtung ist binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die Wahl stattfand, zulässig.

(5) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn und soweit der behauptete Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann.

(6) Die Schiedskommission ist bei einer berechtigten Wahlanfechtung befugt, eine Wahlwiederholung anzuordnen.

Helfen Sie mit Ihrer Spende, Neues entstehen zu lassen!

Spendenkonto 50 00 60 00 00
Partei Vorstand der Partei DIE LINKE
BLZ 100 900 00, Berliner Volksbank
Stichwort: Spende

Bitte geben Sie Namen und Adresse an.
Auf Wunsch stellen wir eine Spendenbescheinigung aus.
<http://spenden.die-linke.de>



Gestalten Sie Politik! Werden Sie Mitglied in der Partei DIE LINKE.

Egal, ob in Ortsverbänden oder Zusammenschlüssen, auf Landes- oder Bundesebene, engagieren Sie sich für eine gerechte, soziale und friedliche Politik in Deutschland!
<http://mitglied.die-linke.de>

Jeden Monat neu – das Mitgliedermagazin.

Erfahren Sie in interessanten Reportagen und Berichten mehr über die Partei DIE LINKE, ihre Politik, AkteurInnen und Projekte. Halbjährlich für 12,00 EUR, das Jahresabonnement für 21,60 EUR.

<http://disput.die-linke.de>



Kontakt: DIE LINKE, Kleine Alexanderstraße 28, 10178 Berlin
Telefon 030/24009236, Telefax 030/24009541

Impressum

Bundesgeschäftsführer der Partei DIE LINKE, 2007

Kleine Alexanderstraße 28, 10178 Berlin

E-Mail: parteiVorstand@die-linke.de

Gedruckt auf profimatt, umweltfreundlichem

Bilderdruckpapier aus forstzertifizierter Herstellung.

Fotos: Aris Papadopoulos

Eintrittserklärung

Hiermit erkläre ich,

Name, Vorname

meinen Eintritt in die Partei DIE LINKE, Mitglied der Partei der Europäischen Linken (EL).

Ich bekenne mich zu den Grundsätzen des Programms der Partei DIE LINKE, erkenne die Bundessatzung an und bin nicht Mitglied einer anderen Partei im Sinne des Parteiengesetzes.

Weitere Angaben zu meiner Person

Geburtsdatum

Beruf

Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

Ort und Datum

Unterschrift

Die Angaben dienen der Nachweisführung und der statistischen Auswertung der Mitgliederentwicklung sowie der Verbesserung der Kommunikation. Sie werden im Parteivorstand, den Landesverbänden und in den Gliederungen der Partei DIE LINKE entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gespeichert, verarbeitet, übermittelt und aufbewahrt.

Ich erkläre mit meiner Unterschrift dazu mein Einverständnis:

Ort und Datum

Unterschrift



Einzugsermächtigung

Mit dieser Einzugsermächtigung ist der Parteivorstand der Partei DIE LINKE /
der Landesverband der Partei DIE LINKE _____
bis auf Widerruf berechtigt,
meinen ab _____
fälligen monatlichen Mitgliedsbeitrag für DIE LINKE
in Höhe von _____ Euro und
meinen Jahresmitgliedsbeitrag für die Partei der Europäischen Linken (EL) jeweils im Monat Mai
in Höhe von _____ Euro von unten stehendem Konto abzubuchen.

Name, Vorname des Mitglieds _____

Geburtsdatum _____

Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) _____

Landesverband _____

Gebietsverband _____

Bankleitzahl _____

Kontonummer _____

Name und Ort des Geldinstituts _____

Name und Unterschrift des Kontoinhabers/der Kontoinhaberin (wenn abweichend vom Mitglied) _____

Ort und Datum _____

Unterschrift des Mitglieds _____

Bitte bei der zuständigen Gliederung abgeben oder einsenden an:
Parteiivorstand der Partei DIE LINKE, Kleine Alexanderstraße 28, 10178 Berlin

www.die-linke.de

